Ablauf bei Schäden und Mängeln am Schulgebäude mit gesundheitlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Auswirkungen gemäß der B A D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Nach dem Schulgesetz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Erste Hilfe verantwortlich (§ 59 Abs. 8). Sie oder er arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung (§ 59 Abs. 11).

Der Schulträger ist seinerseits verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten (§ 79).

Kleinere Mängel (z.B. defekte Steckdosen oder Lichtschalter, fehlende Kennzeichnung von Feuerlöschern oder Rettungswegen) können in der Regel kurzfristig von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister der Schule behoben werden.

Im Falle von gravierenden Mängeln oder Schäden an Schulgebäude oder Ausstattung wie z.B. Innenraumbelastungen, Lärm und Raumakustik, schadhafte Sicherheitseinrichtungen (Abzüge, Sicherheitsschränke, Schutzeinrichtungen an Maschinen etc.) kann die Schulleitung den weiteren Ablauf wie folgt gestalten:

Die Schulleitung informiert den Schulträger unverzüglich (§ 24 Satz 2 ADO). Dessen Aufgabe ist es dann, den Sachverhalt zu klären und Mängel oder Schäden zu beseitigen.

Geht von den beanstandeten Mängeln oder Schäden eine Gesundheitsgefährdung der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schülern oder anderen am Schulleben beteiligten Personen aus oder wird vermutet, dass eine solche Gefährdung besteht, ist eine schriftliche Mängel- oder Schadensanzeige an den Schulträger dringend zu empfehlen.

Wichtig (so auch die Rechtsprechung): Die Anzeige der Mängel oder Schäden gegenüber dem Schulträger entlässt die Schulleitung nicht aus der Organisationsverantwortung und der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht. Daraus folgt zum einen, dass im konkreten Gefahrenfall sofort zu reagieren ist und die Gefahrenbereiche abzusperren sind oder Einrichtungen oder Betriebsmittel der Nutzung zu entziehen sind. Zum anderen folgt

daraus, dass bei einer ausbleibenden Reaktion des Schulträgers die Schulleitung nicht untätig bleiben darf.

Die Schulleitung kann dem Schulträger erneut eine (schriftliche) Mängelanzeige zukommen lassen, verbunden mit der (erneuten) Bitte, die Schäden oder Mängel in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Eine Kopie des ersten Schreibens sollte beigefügt werden.

Insbesondere bei gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Gefährdungen sollte überlegt werden, schon zu diesem Zeitpunkt auch die zuständige Schulaufsicht (Schulamt / Bezirksregierung) zu informieren.

Kommt der Schulträger auch der zweiten Bitte um Mängelbeseitigung nicht nach, sollte die Schulleitung die Generaliendezernentin oder den Generaliendezernenten für Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Bezirksregierung (schriftlich) über den Verfahrensstand in Kenntnis setzen.

Innerhalb der Bezirksregierung wird die Eingabe geprüft und das weitere Verfahren durch die Generaliendezernentin oder den Generaliendezernenten koordiniert, ggf. auch gemäß Geschäftsverteilung unter Einbeziehung des Dezernates 48 - Schulorganisation und des Dezernates 56 - Betrieblicher Arbeitsschutz, der schulfachlichen Dezernate 41 bis 46 sowie, als Ultima Ratio, des Dezernates 31 - Kommunalaufsicht bzw. bei kreisangehörigen Kommunen der zuständigen Kommunalaufsicht beim Kreis, soweit dies im Einzelfall angezeigt erscheint.

Als obere Schulaufsichtsbehörde kann die Bezirksregierung den Schulträger zur Stellungnahme zu den angezeigten Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist auffordern und um die Behebung der Mängel bitten.
Eine schriftliche Dokumentation des gesamten Verfahrensablaufs wird unbedingt empfohlen (vgl. § 6 ArbSchG).

Die Betriebsärzte und Fachkräfte des arbeitsmedizinischen und sicherheits-technischen Dienstes (B A D GmbH) bieten jederzeit Beratung und Unterstützung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Schulleitungen und Lehrkräfte an.

Die Unfallkasse NRW kann ebenfalls beratend unterstützen. Als Unfallversicherungsträger hat sie darüber hinaus eine Aufsichts- und Überwachungsfunktion inne. Fachliche Hilfestellung können auch Gesundheits- oder Umweltamt der Kommune und die Feuerwehr als zuständige Behörde, ebenfalls mit Überwachungsfunktion, geben.

Gute Erfahrungen liegen der B A D GmbH vor, wenn alle beteiligten Institutionen und Personen, d.h. Schulleitung, Schulträger, Vertretung der Lehrkräfte (z.B. Lehrerrat und ggf. Schwerbehindertenvertretung), Unfallkasse NRW, B A D GmbH und ggf. Schulaufsicht die Problemstellung in der Schule besprechen, einen Zeitplan vereinbaren und sich regelmäßig über den Sachstand austauschen.

Es hat sich bewährt, wenn alle Beteiligten während des gesamten Verfahrens Kenntnis über den aktuellen Stand haben (Wer hat was mit wem besprochen und vereinbart?). Eine offene und kontinuierliche Kommunikation nach innen und außen schafft Transparenz und beugt Missverständnissen vor. Dabei vertritt die Schulleitung die Schule in der Öffentlichkeit und gegenüber der Presse, bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite in Abstimmung mit der Schulaufsicht (Schulamt, Bezirksregierung) sowie ggf. auch mit dem Schulträger (S 27 Abs. 1 ADO).